

HAUSORDNUNG DER EXPERIMENTA

Mit Betreten der experimenta erkennen alle Besucher der experimenta die Geltung dieser Hausordnung an. Diese Hausordnung wird in der experimenta ausgehängt und ist für jeden Besucher auch unter der Website www.experimenta.science abrufbar.

1. GELTUNGSBEREICH – HAUSRECHT

- 1.1 Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für sämtliche Besucher der *experimenta* und des *Experimenta-Platzes* ungeachtet des Grundes ihres Besuches und uneingeschränkt für alle genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume der *experimenta* sowie für den Experimenta-Platz. Die Geltung dieser Hausordnung ist zeitlich - insbesondere auf bestimmte Veranstaltungen oder Kurse - nicht beschränkt.
- 1.2 Die *experimenta* gGmbH, Experimenta-Platz, 74072 Heilbronn (nachfolgend „Betreiber“ genannt) übt das Hausrecht in der *experimenta* und auf dem Experimenta-Platz aus. Der Betreiber kann das Hausrecht auch durch einen von ihm beauftragten Ordnungsdienst ausüben lassen.
- 1.3 In dieser Hausordnung verwendete Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral.

2. SICHERHEIT – RÜCKSICHTNAHME – VERMEIDUNG VON SCHÄDEN

- 2.1 Ziel dieser Hausordnung ist es, die Sicherheit der Besucher in der *experimenta* zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Gefahren und Schäden für Personen und Sachen verhindert werden.
- 2.2 Gegenseitige Rücksichtnahme soll gefördert werden. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kurse, der Unterricht, die Workshops und alle anderen angebotenen Aktivitäten in der *experimenta* störungsfrei ablaufen. Besucher sollen einen erlebnisreichen und angenehmen Aufenthalt in der *experimenta* haben.

3. ZUTRITT – EINTRITTSARMBÄNDER – AUFENTHALT

- 3.1 Nur angelegte Eintrittsarmbänder berechtigen zum Eintritt in die *experimenta*. Gleiches gilt für den Aufenthalt in der *experimenta*. Die Eintrittsarmbänder sind während des Besuches am Hand-

gelenk zu tragen und auf Nachfrage des Betreibers vorzuzeigen.

- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 ist der Zutritt zum Shop der *experimenta* und zur Gastronomie auch ohne Eintrittsarmband gestattet.
- 3.3 Der Betreiber übernimmt während der Dauer des Besuches in der *experimenta* nicht die Aufsicht und Betreuung der Besucher. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die von dem Betreiber durchgeführt werden und dieser hierbei die Aufsichtspflicht ausdrücklich übernommen hat.
- 3.4 Kinder unter 12 Jahren dürfen die *experimenta* nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer volljährigen Aufsichtsperson besuchen. Erziehungsberechtigte und volljährige Aufsichtspersonen von Kindern unter 12 Jahren sowie von Gruppen sind verpflichtet, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen und die Kinder unter 12 Jahren insbesondere anzuhalten, die Regelungen dieser Hausordnung zu befolgen. Der Betreiber bzw. seine Mitarbeiter sind berechtigt, das Alter der Besucher vor dem Zutritt zum Zweck der Prüfung der Altersgrenze abzufragen.

4. ÖFFNUNGSZEITEN – EINTRITTSPREISE

- 4.1 Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise der *experimenta* hängen im Kassenbereich der *experimenta* aus und sind für jeden Besucher auch unter der Website www.experimenta.science abrufbar.
- 4.2 Bei besonders hohem Besucherandrang ist der Betreiber aus Sicherheitsgründen berechtigt, insbesondere die Themenwelten, Studios, Sonderausstellungen, den Science Dome, die Sternwarte, den Maker Space und/oder das Forum zeitweise für den Zutritt weiterer Besucher zu schließen.

5. SCHLIESSFÄCHER – MITBRINGEN UND/ODER BEISICHFÜHREN BESTIMMTER GEGENSTÄNDE

- 5.1 Für die Besucher stehen während der Öffnungszeiten Schließfächer zur Verfügung. Nach dem Besuch bzw. vor dem Verlassen der experimenta sind die Schließfächer zu räumen. Dem Betreiber steht das Recht zu, Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln.
- 5.2 Das Beisichführen von Regenschirmen, Taschen oder Rucksäcken, Mänteln oder Jacken in der experimenta ist untersagt. Diese Sachen können in den Schließfächern während des Besuches der experimenta verstaut werden.
- 5.3 Es ist für alle Besucher verboten, die nachfolgenden Gegenstände (oder Tiere) in die experimenta mitzubringen oder bei sich zu führen:
- Tiere (mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden);
 - sperrige Gegenstände jeder Art wie Fotostative oder Selfie-Sticks etc.; ausgenommen hiervon sind Gehhilfen für Gehbehinderte. Die Vorlage eines entsprechenden Ausweises kann verlangt werden.
 - Waffen oder als Waffen bzw. gefährliche Gegenstände nutzbare Sachen;
 - Flaschen aus Glas, Getränkedosen o.Ä.;
 - Fahrräder, Skateboards, Inlineskates, Cityroller o.a. Fortbewegungsmittel;
 - Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;
 - feuergefährliche Gegenstände und pyrotechnisches Material;
 - ätzende Substanzen, leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase;
 - Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die z.B. zur diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, rechts- oder linksradikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist.

6. VERHALTEN IN DER EXPERIMENTA

- 6.1 Benutzerhinweise und Bedienungsanweisungen, insbesondere an den Exponaten, sind ebenso wie Verbots- und Hinweisschilder stets zu beachten.
- 6.2 Die Besucher haben insbesondere mit den Einrichtungsgegenständen und den Exponaten sorgsam umzugehen und generell - soweit möglich - Müll oder Verschmutzungen zu vermeiden.
- 6.3 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich in den Foyer-Bereichen gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Foyer-Bereich im EG.

- 6.4 In der experimenta gilt ein striktes Rauchverbot.
- 6.5 Das Entzünden von Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon sind von Mitarbeitern des Betreibers überwachte, im Rahmen von Laborkursen stattfindende Tätigkeiten, die ein Entzünden eines kontrollierten Feuers nach entsprechender, vorheriger Weisung durch die Mitarbeiter des Betreibers voraussetzen.
- 6.6 Die Besucher haben Ruhestörungen zu unterbinden. Lärmen ist insbesondere im Interesse der anderen Besucher untersagt.
- 6.7 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 6.8 Politische Propaganda sowie diskriminierende, rassistische, fremden- und verfassungsfeindliche Handlungen, Aussagen und sonstige Verhaltensweisen sind verboten.
- 6.9 Den Weisungen des Betreibers oder seiner Mitarbeiter oder eines von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. In Zweifelsfragen wenden sich Besucher an die Mitarbeiter des Betreibers und holen Weisungen hierzu ein.
- 6.10 Erziehungsberechtigte oder aufsichtspflichtige Begleitpersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass zu beaufsichtigende Besucher, insbesondere Kinder unter 12 Jahren, zur Einhaltung der Regelungen dieser Hausordnung angehalten werden.
- 6.11 Lehrer, Gruppenleiter, Erziehungsberechtigte und aufsichtspflichtige Begleitpersonen sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Auf Ziffer 11.3 wird hingewiesen.
- 6.12 Der Einlass und die Rückkehr in den Science Dome nach Beginn einer Show ist aus Gründen der Sicherheit und auch aus technischen Gründen (Drehmechanismus der Bühne) nicht mehr möglich.
- 6.13 In den Science Dome-Shows kann es zu lauten (Knall-)Effekten kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese (Knall-)Effekte für die Besucher, insbesondere für Kleinkinder, belastend sein können. Das Gleiche gilt für den Einsatz besonderer Lichteffekte im Science Dome, z.B. Stroboskop, welche bei empfindlichen Menschen zu epileptischen Anfällen führen können. Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Aufsichtspersonen werden gebeten, dies beim Besuch einer Science Dome-Show mit Kindern zu berücksichtigen.

7. VERHALTEN AUF DEM EXPERIMENTA-PLATZ

- 7.1 Die Regelungen unter Ziffer 6 gelten für das Verhalten auf dem Experimenta-Platz sinngemäß.
- 7.2 Auf dem Experimenta-Platz ist die Verwendung von nicht verwahrtem Licht, offenem Feuer, jeglicher Pyrotechnik sowie von Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken strikt verboten, es sei denn, eine solche Verwendung ist zuvor vom Betreiber schriftlich gestattet worden.
- 7.3 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Experimenta-Platz, insbesondere der Verkauf von Waren, sind verboten, es sei denn, eine solche Tätigkeit ist zuvor vom Betreiber schriftlich gestattet worden.
- 7.4 Die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Experimenta-Platz ist verboten, es sei denn, eine solche Durchführung ist zuvor vom Betreiber schriftlich gestattet worden.

8. FILM- UND FOTOAUFNAHMEN

- 8.1 Film- und Fotoaufnahmen für kommerzielle Zwecke sind den Besuchern in der experimenta nicht gestattet.
- 8.2 Film- und Fotoaufnahmen für private Zwecke sind gestattet. Das Recht am eigenen Bild ist jedoch zu respektieren; daher sind insbesondere solche Aufnahmen, die Personen nicht nur als Beiwerk zeigen, ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
- 8.3 Der Betreiber erteilt für die Verwendung der nach Ziffer 8.2 erlaubten privaten Aufnahmen im Internet, insbesondere auf sozialen Netzwerken, keine Einwilligung oder Genehmigung.

9. FUNDGEGENSTÄNDE

- 9.1 Fundgegenstände sind bei den Mitarbeitern des Betreibers abzugeben.

10. SICHERHEIT – VIDEOÜBERWACHUNG

- 10.1 Da die feuerpolizeilichen Vorschriften zwingend zu beachten sind, ist den Weisungen des Betreibers oder seiner Mitarbeiter oder eines von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes in Brand- oder Evakuierungsfällen stets Folge zu leisten. Hinweisschilder, z.B. Hinweise auf Fluchtwege, sind zu beachten.

- 10.2 Treppen sowie alle Durchgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten. Ein Aufenthalt ist den Besuchern dort nicht gestattet.
- 10.3 Sämtliche Fluchtwege, Feuermelder, Hydranten sowie die Aufstellflächen für Löschfahrzeuge und die Sammelplätze für Besucher der experimenta und die Mitarbeiter des Betreibers müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 10.4 In der experimenta findet eine - auch als solche gekennzeichnete - Videoüberwachung statt. Die Gründe für diese nicht mit einer Tonspur versehenen und starr installierten Videoüberwachung sind (1.) der Schutz und die Sicherheit der sich in der experimenta aufhaltenden Besuchergruppen, Einzelpersonen und Mitarbeiter, (2.) die Wahrung des Hausrechts und (3.) der Schutz gegen Straftaten, insbesondere gegen Diebstahl, körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe.
Die Aufnahmen werden fortlaufend 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erstellt, bis zu 26 Tage gespeichert und danach unwiederbringlich überschrieben.

11. ORDNUNG – WEISUNGEN

- 11.1 Der Betreiber, seine Mitarbeiter oder ein von ihm beauftragter Ordnungsdienst werden nach freiem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.
- 11.2 Den Weisungen des Betreibers, seiner Mitarbeiter oder eines von ihm beauftragten Ordnungsdienstes ist im Geltungsbereich dieser Hausordnung unverzüglich Folge zu leisten.
- 11.3 Besucher, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können der experimenta und/oder dem Experimenta-Platz verwiesen werden. Gleiches gilt für Besucher, die den Weisungen nach Ziffer 11.2 nicht Folge leisten.
- 11.4 Gewaltbereiten und/oder unter Alkoholeinfluss stehenden Besuchern und/oder Besuchern, die erkennbar die Absicht haben, Veranstaltungen des Betreibers zu stören, kann der Zutritt verweigert oder sie können der experimenta und/oder dem Experimenta-Platz verwiesen werden.
- 11.5 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Störungen anderer Besucher oder erheblichen Verstößen gegen diese Hausordnung durch Besucher können der Betreiber oder seine Mitarbeiter oder ein von ihm beauftragter Ordnungsdienst zeitlich befristete oder dauerhafte Hausverbote aussprechen.

12. HAFTUNG

- 12.1 Das Betreten der experimenta durch die Besucher sowie der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der experimenta sowie auf dem Experimenta-Platz erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12.2 Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
- 12.3 Für die Sachen, die der Besucher in den Schließfächern verstaut, übernimmt der Betreiber keine Haftung.
- 12.4 Ansprüche der Besucher auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Besucher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 12.5 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.6 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Ziffern 12.4 und 12.5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 12.7 Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass der Verlust von Gegenständen auf einem schuldhaften Verhalten des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 12.8 Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.9 Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Kontakt: besucherservice@experimenta.science
- 13.2 Diese Hausordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2018 in Kraft.

experimenta gGmbH